



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 d)

Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe



in der Erkenntnis, dass die gravierenden Langzeitfolgen der Katastrophe von Tschernobyl auch drei Jahrzehnte nach der Katastrophe anhalten und den betroffenen Gemeinschaften und Gebieten daraus nach wie vor Bedürfnisse erwachsen,

feststellend, dass die Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen (2006-2016)² abgeschlossen ist,

betonend, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die auf die kurz- und langfristige Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete gerichteten Aktivitäten weiter koordinieren muss und dass die Einrichtungen der Vereinten Nationen zugunsten der Entwicklung der von der Tschernobyl-Katastrophe betroffenen Gebiete strategische Partnerschaften stärken, Bündnisse eingehen und Ressourcen mobilisieren müssen,

mit Befriedigung feststellend, dass die neue sichere Schutzhülle, die von mehr als 45 Geberländern aus von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwalteten Mitteln finanziert wurde, jetzt in Tschernobyl installiert ist,

unter Begrüßung der von Mitgliedstaaten, zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie von der Zivilgesellschaft ausgerichteten Veranstaltungen anlässlich des am 26. April begangenen Internationalen Tags des Gedenkens an die Katastrophe von Tschernobyl,

sowie unter Begrüßung der weltweiten Anstrengungen, die Bedürfnisse der von der Tschernobyl-Katastrophe betroffenen Menschen und Gebiete unter anderem über internetgestützte Ressourcen stärker ins Bewusstsein zu rücken,

betonend, wie bedeutsam der bevorstehende fünfunddreißigste Jahrestag des Unfalls für die weitere Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl ist,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs³;
2. schätzt sehr die Koordinierungsrolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf Tschernobyl, einschließlich der von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl durchgeführten Arbeiten;
3. anerkennt, dass es in Bezug auf Tschernobyl anhaltender internationaler Zusammenarbeit unter dem Dach der Vereinten Nationen bedarf, die zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁵ beitragen kann;
4. unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Umwelt und die Gesundheit in den von der Tschernobyl-Katastrophe betroffenen Regionen und Gemeinschaften weiter zu überwachen, um die Wirksamkeit der internationalen Hilfe zu bewerten;
5. ermutigt die Mitgliedstaaten und alle interessierten Partner, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Tschernobyl zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den von der Katastrophe betroffenen Regionen unter anderem durch Partnerschaften, Innovation und Investitionen zu unterstützen;

B B B B B B B B B B B B B B B B

² Siehe Resolution 62/9.

³ [A/74/461](#).

⁴ Resolution 70/1.

⁵ Resolution 69/283, Anlage II.

A/RES/74/